

LOLV-Anmerkungen zur **Anpassung der Verordnung zum** **Lehr- und Assistenzpersonalgesetz**

Schulinterne Vernehmlassung
November 2024

| Was | Arbeitsschritt | Zeit |
|---|---|--|
| Gleichstellung KG-PS | 29stel, letzte Lohnanpassung | Erl. bis Juli 2024 |
| Unbefristung | Umwandlung bestehende befristete Verträge in unbefristete Verträge | Dez 2024 Bis Jun 2025 |
| Verordnungsanpassung LDV => LPersV | Inhaltlicher Entwurf SA SL-Rückmeldung LPV-Rückmeldung Vernehmlassung LP-Vereine/Schulen RA | 15.09.2024 20.09.2024 02.10.2024 22.10. – 22.11.2024 Januar 2025 |
| Überarbeitung aller Dokumente gem. LPersG und LPersV | Anpassungen Verweise, Inhalte etc. | Ab Januar 2025 |

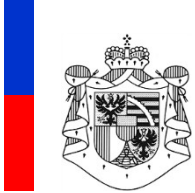


Themen für die Verordnungsanpassung

| Was | Lösungsansatz | Bemerkungen |
|-------------------------------------|--|--|
| Vaterschaft Art. 30 Abs. 1) lit. c) | Lösung analog Art. 23 Abs. 1) c) StpV: «bei Geburt von Kindern: fünf Arbeitstage für den Vater; der Urlaub muss innert acht Wochen nach Geburt bezogen werden» | <i>Thema «Elternzeit» im Landtag wird beobachtet; Prüfung, ob Wording auch Adoption berücksichtigen kann</i> |
| Aushilfsregelung Art. 25a | Abschaffung der Lektionen innerhalb des Auftrags. Neu als Vorschlag einer Aushilfs- und Zusatzstundenliste pro SJ: Jede zusätzliche Lektion wird erfasst. Jede Lektion, welche einer LP ausfällt, wird ebenfalls erfasst und entsprechend verrechnet. Endabrechnung per Schuljahresende mit anschl. Entlöhnung. Lektionen in einem anderen SH: Meldung wie bisher über die Stammschule (SL). Keine Abschaffung der 10 Lektionen innerhalb des Auftrags. Separate Handhabung bei Primar- und Sekundarstufe, weil die Aufgaben der Klassenlehrpersonen unterschiedlich sind. Soll aufgrund der Schulautonomie in Zukunft bei der Standortleitung liegen | <i>Unterschiedlicher Auftrag: Aushilfe in Form von «Aufsicht» und Aushilfe mit Vor- und Nachbereitung</i> aufwändige Erfassung, Bürokratiewuchs, wann Aufsicht, wann Aushilfe? -> Lehrpersonen geben im Krankheitsfall manchmal nur eine grobe Planung vor, Nachbereitung macht diese dann wieder selbst, bei Minusstunden entsteht |

Art. 22 Abs. 3) Pflichtlektionen Kindergarten/Primarschule von 29stel ebenfalls aufnehmen! => 1 ½ Std.

Prüfung einer Richtlinie für Richtwerte (Jahresstunden, Bereiche wie Elternarbeit, Ferienanteil, Weiterbildung, Teamarbeit etc.)



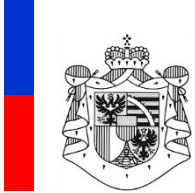
Themen für die Verordnungsanpassung

| Was | Lösungsansatz | Bemerkungen |
|--|---|---|
| Anrechenbare Tätigkeiten Art. 22 Abs. 1) lit. b) | Entlastung Klassenlehrpersonen Vorschlag aus dem Postulat zur Klassengrösse aufgreifen, das heisst eine Anpassung der Anzahl Entlastungslektionen nach Schulstufe und Schulart, abhängig von der jeweiligen Richtzahl in dieser Schulstufe und der effektiven Grösse der zu führenden Klasse. (Link zum Postulat 2022 Kap. 2.8.1) | <i>Mehrkosten von ca. CHF 1'000'000; Abhängig vom Landtag (Budget)</i> Die Klassengösse gibt nur ungenau Auskunft über den Arbeitsaufwand. Die Anzahl verhaltensauffällender SchülerInnen ist z.B. oft viel entscheidender. |
| Schulhauskontingent Art. 22 Abs. 1) lit. I) | Ziel: Ungleichbehandlung zwischen Gemeindeschulen und Sekundarschulen aufheben, Klärung eines einheitlichen Berechnungsschlüssels. | Berechnungsschlüssel? |
| Ausbildungsstandards | Standards ähnlich der heutigen Regelung festlegen. <i>Einzelfalllösung für bestehende Problematik ermöglichen (z.B. «in Einzelfällen kann das Schulamt...»)</i> | Das muss klar definiert werden. Auch die ECTS-Punkte sind ein Richtwert. Wenn jemand z.B. Psychologie studiert und das Lehrerdiplom anstrebt, muss die Anrechenbarkeit klar definiert sein. |

Altersentlastung
Art. 33

Aufhebung der Notwendigkeit eines ärztlichen Attests für weitere
höchstens zwei Lektionen ab vollendetem 61. Lebensjahr.

Automatismus?



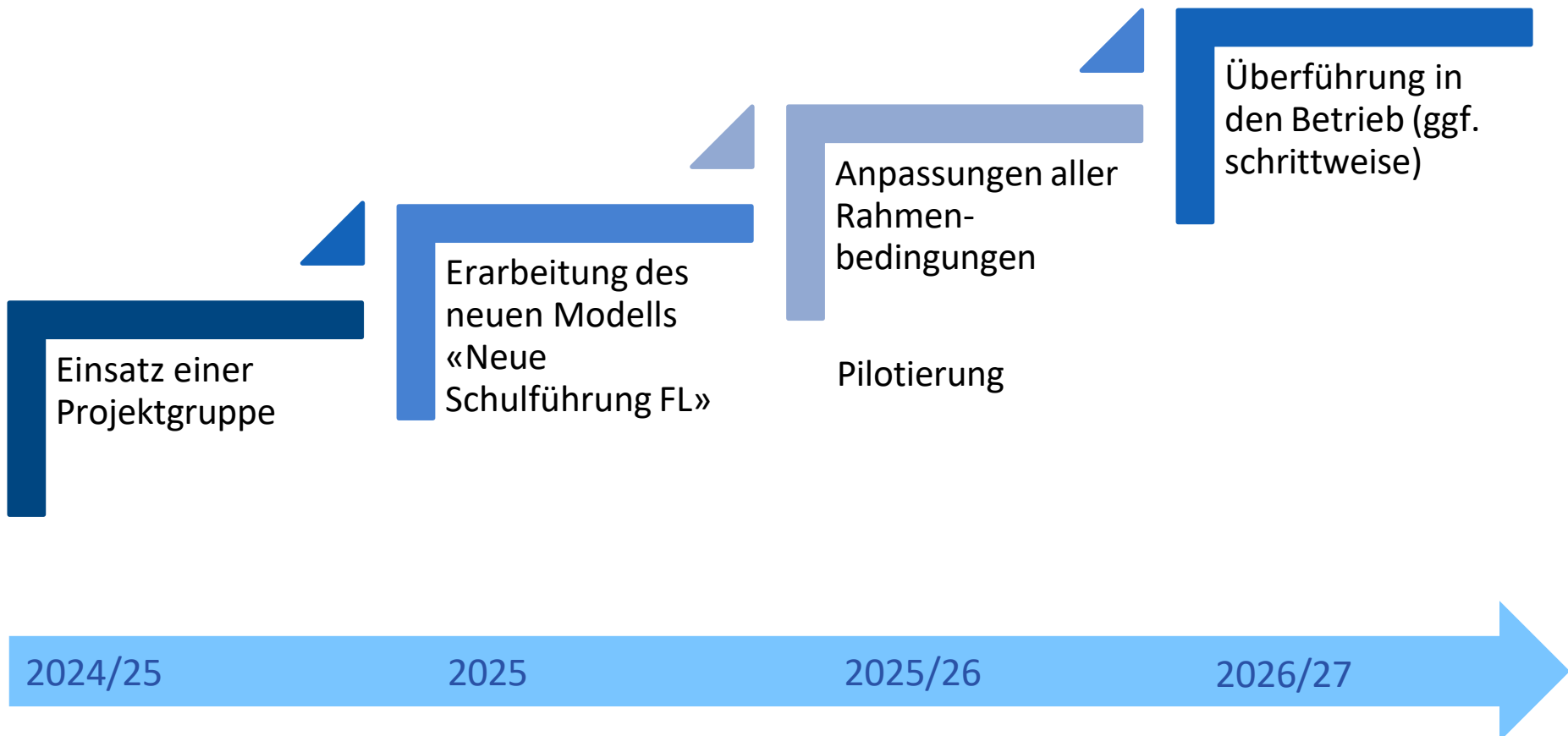
Themen für die Verordnungsanpassung

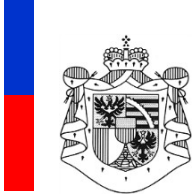
| Was | Lösungsansatz | Bemerkungen |
|---|---|---|
| Ferienanteil | Gelebte Praxis zur Transparenz in der Verordnung aufnehmen. Regelung analog IST/Praxis und StPV. | <i>Keine Änderung in der Praxis</i> Bitte um Erklärung der gelebten Praxis! |
| Kompetenzverschiebung unbez. Sonderurlaub | Unbezahlter Sonderurlaub Vorschlag neu: 5 Tage in Kompetenzbereich der SL | <i>Die Praxis zeigt, dass eine Woche sinnvoller zur Abgrenzung ist.</i> Kann eine Lehrperson auch durch Kompensation freigestellt werden? |

| | | |
|--------------------|---|---|
| Nebenbeschäftigung | Nebenbeschäftigung in Art. 34 und 35 angleichen an Art. 33 StPV und Prüfung, wo es einer vorgängigen Zustimmung der Regierung bedarf. | <i>In der Verordnung gilt es die Nebenbeschäftigungen zu definieren, welche einer vorgängigen Zustimmung der Regierung bedürfen (Art. 26 LPersG). Fraglich ist, ob dasselbe gilt wie beim Staatspersonal.</i> |
| Artikel 37g | Alle Dienstjubiläen anführen | Dienstjubiläen: nur 5 Jahre in der Verordnung. Warum stehen die anderen Jubiläen nicht drin? |
| Artikel 14 | Prüfungen | Prüfungen sollen entfallen, Kurse mit Anwesenheitspflicht reichen aus. |
| Artikel 5 | Richtzahl für den Anteil befristeter Dienstverhältnisse | Entfällt |
| Artikel 6 | Richtzahl für die Anzahl von Dienstverhältnissen mit Beschäftigungsgrad unter 70% | Soll entfallen, Jobsharing soll gefördert werden, Vereinbarkeit von Familie und Beruf einhalten |

| | | |
|--------------------------|---|--|
| <p>Artikel 30</p> | <p>a) Plötzliche Erkrankung eines Mitgliedes...sofern es an der notwendigen Betreuung fehlt von bis zu 3 Tagen PRO PFLEGEFALL (wie Staatspersonal) und nicht zwingend 3 Tage am Stück (Bsp. Wochenende)</p> | <p>Und h) unaufschiebbare Ereignisse höchstens 2 Tage pro Fall</p> |
| <p>Neuer Artikel 49b</p> | <p>Wie gemäss Staatspersonalgesetz Artikel Art. 52 Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis einführen</p> | |
| | <p>Kann Leistungsbeurteilung ergänzt werden? AG Schulführung?</p> | |

Projektskizze «Neue Schulführung»





Projektgruppe «Neue Schulführung»

